

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 1998

Nr. 16

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung) .....	83
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Esens .....	89
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Esens .....	91
Widmung der Straße „Husstä“ der Gemeinde Dunum ...	94
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eversmeer	94
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ochtersum	94
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schweindorf .....	94
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Uтары .....	95
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt	95
Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Blomberg .....	95
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1998 .....	95
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1998 .....	96
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Ardorf, Bebauungsplan 6.2/B 7 „Fasanerie“, mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens .....	96
2. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten .....	96
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Stadt Wittmund stehenden Schulen .....	97
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) .....	97
Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973 .....	97
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer .....	97

### II. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 06.11.1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 23.11.1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6.11.1997 beschlossen:

§ 1

#### Änderung der Abfallentsorgungssatzung

1. Der § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfaßt die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfaßt alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
  - a) Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
  - b) Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Wittmund nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis Wittmund so frühzeitig anzukündigen, daß bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können.
  - c) Altautos im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung) vom 4.7.1998, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen.
  - d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.8.1998 sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung), soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der Batterieverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.
- (4) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle nach Absatz 3 Buchst. a) und b) sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 15 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend § 16 anfallen.

- (5) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:  
Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von  $\geq 5$  mm bei einem Druck von 5 N/cm<sup>2</sup>.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:  
Bauschutt generell und sonstige Bauabfälle aus Umbau- und Renovierungsarbeiten aus Haushaltungen, die in einer Menge von mehr als 2 cbm anfallen.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 sowie 5 bis 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.“
2. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert: Die Zahl „750“ wird durch die Zahl „500“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. Die Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6.11.1997 wird durch die dieser Änderungssatzung beiliegende Anlage „Negativkatalog“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.1999 in Kraft.

Wittmund, den 23. Nov. 1998

(L .S.)

**Schultz**

Landrat

Hinweis: Mit Verfügung vom 9.12.1998 -501.27-62823-17- hat die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, dem im § 2 Abs. 3 bis 8 der vorstehenden Satzung und in der Anlage „Negativkatalog“ geregelten Ausschluß von Abfällen aufsichtsbehördlich zugestimmt.

### Negativkatalog 1999

lfd.-Nr.	Abfall-schlüssel	Abfall-bezeichnung
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht-metallhaltigen Mineralien
3	01 02 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
4	01 02 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nicht-metallhaltigen Mineralien
5	01 03 01	Waschberge
6	01 03 02	Grob- und Feinstäube
7	01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
8	01 03 99	Abfälle a. n. g.
9	01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz J
10	01 04 99	Abfälle a. n. g.
11	01 05 01	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle J
12	01 05 02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle J
13	01 05 03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle J
14	01 05 99	Abfälle a. n. g.
15	02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe
16	02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
17	02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
18	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft J
19	02 01 99	Abfälle a. n. g.
20	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
21	02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe
22	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe J
23	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
24	02 02 99	Abfälle a. n. g.

25	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
26	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	J
27	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
28	02 03 99	Abfälle a. n. g.	
29	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
30	02 04 99	Abfälle a. n. g.	
31	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	J
32	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
33	02 05 03	Abfälle aus der Milchverarbeitung a. n. g.	
34	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
35	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
36	02 06 99	Abfälle a. n. g.	
37	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
38	02 07 99	Abfälle a. n. g.	
39	03 01 99	andere Abfälle a. n. g.	
40	03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	
41	03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel	
42	03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel	
43	03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	
44	03 03 02	Bodensatz und Sulfit-schlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)	J
45	03 03 03	Bleichschlämme aus Hypochlorit- u. Chlorbleiche	J
46	03 03 04	Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen	J
47	03 03 99	andere Abfälle a. n. g.	J
48	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	J
49	04 01 02	Äschereiabfälle	J
50	04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
51	04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe	
52	04 01 05	chromfreie Gerbbrühe	
53	04 01 06	chromhaltige Schlämme	J
54	04 01 07	chromfreie Schlämme	J
55	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub etc.)	J
56	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	J
57	04 01 99	Abfälle a. n. g.	J
58	04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
59	04 02 12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
60	04 02 13	Farbstoffe und Pigmente	
61	04 02 99	Abfälle a. n. g.	
62	05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
63	05 01 02	Entsalzungsschlämme	
64	05 01 03	schlammige Tankrückstände	
65	05 01 05	verschüttetes Öl	
66	05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
67	05 01 07	Säureteere	
68	05 01 08	andere Teere	
69	05 01 99	Abfälle a. n. g.	
70	05 02 02	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
71	05 02 99	Abfälle a. n. g.	
72	05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
73	05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren	J
74	05 04 01	verbrauchte Filtertone	
75	05 05 01	schwefelhaltige Abfälle	
76	05 01 04	saure Alkylschlämme	
77	05 05 99	Abfälle a. n. g.	
78	05 06 01	Säureteere	
79	05 06 02	Asphalt	
80	05 06 03	andere Teere	
81	05 08 03	sonstige Teere	

82	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J	141	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
83	05 06 99	Abfälle a. n. g.		142	07 01 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
84	05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme		143	07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J
85	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle		144	07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
86	05 07 99	Abfälle a. n. g.	J	145	07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
87	05 08 01	verbrauchte Filtertone		146	07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
88	05 08 02	Säureteere		147	07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
89	05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung		148	07 01 99	Abfälle a. n. g.	
90	05 08 99	Abfälle a. n. g.		149	07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
91	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure		150	07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
92	06 01 02	Salzsäure		151	07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
93	06 01 03	Flußsäure		152	07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
94	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure		153	07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
95	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure		154	07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J
96	06 01 99	Abfälle a. n. g.		155	07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
97	06 02 01	Calciumhydroxid		156	07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
98	06 02 02	Natriumcarbonat		157	07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
99	06 02 03	Ammoniak		158	07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
100	06 02 99	Abfälle a. n. g.		159	07 02 99	Abfälle a. n. g.	J
101	06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)		160	07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
102	06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten		161	07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
103	06 03 03	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten		162	07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
104	06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten		163	07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
105	06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten		164	07 03 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
106	06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten		165	07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J
107	06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze		166	07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
108	06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten		167	07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
109	06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten		168	07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
110	06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten		169	07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
111	06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig		170	07 03 99	Abfälle a. n. g.	
112	06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten		171	07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
113	06 03 99	Abfälle a. n. g.		172	07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
114	06 04 01	Metalloxide	J	173	07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
115	06 04 02	Metallsalze (außer 06.03.00)		174	07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
116	06 04 03	arsenhaltige Abfälle		175	07 04 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
117	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle		176	07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J
118	06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		177	07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
119	06 04 99	Abfälle a. n. g.		178	07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
120	06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		179	07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
121	06 06 01	schwefelhaltige Abfälle		180	07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
122	06 06 99	Abfälle a. n. g.		181	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
123	06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse		182	07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
124	06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung		183	07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
125	06 07 99	Abfälle a. n. g.		184	07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
126	06 08 01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen	J	185	07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
127	06 09 01	Phosphorgips		186	07 05 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J
128	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		187	07 05 06	verbrauchte Katalysatoren	J
129	06 09 99	Abfälle a. n. g.		188	07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	J
130	06 10 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln		189	07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J
131	06 11 01	Gips aus der Titandioxid-Herstellung		190	07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
132	06 11 99	Abfälle a. n. g.		191	07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	
133	06 12 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J	192	07 05 99	Abfälle a. n. g.	J
134	06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren	J	193	07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
135	06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel		194	07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
136	06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 060702)					
137	06 13 99	Abfälle a. n. g.					
138	07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					
139	07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung					
140	07 01 03	organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen					

195	07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		243	08 04 07	wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten	
196	07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		244	08 04 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten	
197	07 06 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J	245	08 04 99	Abfälle a. n. g.	
198	07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J	246	09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis	
199	07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		247	09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis	
200	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	J	248	09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	
201	07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien		249	09 01 04	Fixierlösungen	
202	07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien		250	09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	
203	07 06 99	Abfälle a. n. g.	J	251	09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle	
204	07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		252	09 01 09	Einwegkameras mit Batterien	
205	07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		253	09 01 99	Abfälle a. n. g.	
206	07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		254	10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	
207	07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		255	10 01 03	Flugasche aus Torffeuerung	
208	07 07 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	J	256	10 01 04	Flugasche aus Öffeuerung	
209	07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren	J	257	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
210	07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		258	10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	
211	07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		259	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
212	07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien		260	10 01 08	andere Schlämme aus der Gasreinigung	
213	07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien		261	10 01 09	Schwefelsäure	
214	07 07 99	Abfälle a. n. g.		262	10 01 10	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Entfernung	J
215	08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten		263	10 01 11	wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung	J
216	08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		264	10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J
217	08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis		265	10 01 99	Abfälle a. n. g.	
218	08 01 04	Farben in Pulverform		266	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	J
219	08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten		267	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	J
220	08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		268	10 02 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung	J
221	08 01 08	wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten		269	10 02 04	Schlämme aus der Gasreinigung	J
222	08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)		270	10 02 05	andere Schlämme	
223	08 01 10	wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten		271	10 02 99	Abfälle a. n. g.	
224	08 01 99	Abfälle a. n. g.		272	10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
225	08 02 01	alte Überzugspuder	J	273	10 03 03	Krätzen	
226	08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	J	274	10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze/weiße Krätze	
227	08 02 03	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	J	275	10 03 05	Aluminiumstaub	
228	08 02 99	Abfälle a. n. g.		276	10 03 06	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse	J
229	08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten		277	10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen	
230	08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		278	10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	
231	08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben		279	10 03 09	schwarze Krätze aus der Zweitschnmelze	
232	08 03 04	getrocknete Druckfarben		280	10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
233	08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten		281	10 03 11	Feinstaub	
234	08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		282	10 03 12	andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub)	J
235	08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		283	10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
236	08 03 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten		284	10 03 14	Schlämme aus der Gasreinigung	J
237	08 03 99	Abfälle a. n. g.		285	10 03 99	Abfälle a. n. g.	
238	08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten		286	10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
239	08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		287	10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	
240	08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen		288	10 04 03	Calciumarsenat	
241	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten		289	10 04 04	Feinstaub	
242	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		290	10 04 05	andere Teilchen und Staub	
				291	10 04 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				292	10 04 07	Schlämme aus der Gasreinigung	
				293	10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J
				294	10 04 99	Abfälle a. n. g.	
				295	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
				296	10 05 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	
				297	10 05 03	Feinstaub	
				298	10 05 04	andere Teilchen und Staub	J
				299	10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung	

300	10 05 06	Schlämme aus der Gasreinigung		356	11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten	
301	10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	357	11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten	
302	10 05 99	Abfälle a. n. g.		358	11 01 05	saure Beizlösungen	
303	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	J	359	11 01 06	Säuren a. n. g.	
304	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		360	11 01 07	Laugen a. n. g.	
305	10 06 03	Feinstaub		361	11 01 08	Phosphatierschlämme	
306	10 06 04	andere Teilchen und Staub	J	362	11 02 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie	
307	10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination		363	11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)	
308	10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung		364	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse	J
309	10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung		365	11 02 04	Schlämme a. n. g.	
310	10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	366	11 03 01	cyanidhaltige Abfälle	
311	10 06 99	Abfälle a. n. g.		367	11 03 02	andere Abfälle	
312	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		368	11 04 01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.	
313	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		369	12 01 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	J
314	10 07 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung		370	12 01 04	andere NE-metallhaltige Teilchen	J
315	10 07 04	andere Teilchen und Staub	J	371	12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)	
316	10 07 05	Schlämme aus der Gasreinigung		372	12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	
317	10 07 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	373	12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	
318	10 07 99	Abfälle a. n. g.		374	12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	
319	10 08 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		375	12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle	
320	10 08 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		376	12 01 11	Bearbeitungsschlämme	J
321	10 08 03	Feinstaub		377	12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette	
322	10 08 04	andere Teilchen und Staub	J	378	12 01 99	Abfälle a. n. g.	
323	10 08 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung		379	12 02 01	verbrauchter Strahlsand	J
324	10 08 06	Schlämme aus der Gasreinigung		380	12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	J
325	10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	381	12 02 03	Polierschlämme	
326	10 08 99	Abfälle a. n. g.		382	12 02 99	Abfälle a. n. g.	
327	10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	J	383	12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten	
328	10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	J	384	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	
329	10 09 03	Ofenschlacke	J	385	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	
330	10 09 04	Ofenstaub	J	386	13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	
331	10 09 99	Abfälle a. n. g.		387	13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	
332	10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	J	388	13 01 04	chlorierte Emulsionen	
333	10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	J	389	13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen	
334	10 10 03	Ofenschlacke		390	13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle	
335	10 10 04	Ofenstaub		391	13 01 07	andere Hydrauliköle	
336	10 10 99	Abfälle a. n. g.	J	392	13 01 08	Bremsflüssigkeiten	
337	10 11 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	J	393	13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
338	10 11 04	Feinstaub	J	394	13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
339	10 11 05	andere Teilchen und Staub	J	395	13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
340	10 11 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung	J	396	13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten	
341	10 11 07	Schlämme aus der Gasreinigung	J	397	13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	
342	10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	398	13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	
343	10 11 99	Abfälle a. n. g.		399	13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten	
344	10 12 03	andere Teilchen und Staub	J	400	13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
345	10 12 04	feste Abfälle aus der Gasreinigung	J	401	13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
346	10 12 05	Schlämme aus der Gasreinigung	J	402	13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
347	10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	403	13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
348	10 12 99	Abfälle a. n. g.		404	13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern	
349	10 13 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung	J	405	13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
350	10 13 06	andere Teilchen und Staub		406	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	J
351	10 13 07	Schlämme aus der Gasreinigung	J	407	13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
352	10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	J	408	13 05 05	andere Emulsionen	
353	10 13 99	Abfälle a. n. g.		409	13 06 01	Ölmischungen a. n. g.	
354	11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom		410	14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe	
355	11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle		411	14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
				412	14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
				413	14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische	
				414	14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische	

415	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		467	16 07 07	feste Abfälle von Schiffsladungen	
416	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		468	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
417	14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische		469	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	J
418	14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		470	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen	
419	14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		471	17 03 01	Asphalt, teerhaltig	J
420	14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		472	17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	J
421	14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe		473	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
422	14 03 02	andere halogenierte Lösemittel		474	17 04 03	Blei	
423	14 03 03	andere Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		475	17 04 04	Zink	
424	14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		476	17 04 07	gemischte Metalle	
425	14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		477	17 05 02	Hafenaushub	J
426	14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe		478	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	J
427	14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische		479	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	
428	14 04 03	andere Lösemittel und -gemische		480	17 06 99D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen	J
429	14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		481	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven	
430	14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		482	18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
431	14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe		483	18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	
432	14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische		484	18 01 05D1	Zytostatische Mittel	
433	14 05 03	andere Lösemittel und -gemische		485	18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
434	14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten		486	18 02 04	gebrauchte Chemikalien	
435	14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten		487	19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	J
436	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	J	488	19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen	J
437	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	J	489	19 01 03	Flugasche	
438	16 01 01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten	J	490	19 01 04	Kesselstaub	
439	16 01 02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren	J	491	19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung	
440	16 01 04	aufgegebene Fahrzeuge		492	19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle	
441	16 01 05	Shredderrückstände von Fahrzeugen	J	493	19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
442	16 01 99	Abfälle a. n. g.		494	19 01 08	Pyrolyseabfälle	
443	16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB und PCT enthalten		495	19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche	J
444	16 02 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		496	19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung	
445	16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie		497	19 01 99	Abfälle a. n. g.	
446	16 02 08	Shredderabfälle	J	498	19 01 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung	
447	16 03 01	anorganische Fehlchargen		499	19 01 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	
448	16 03 02	organische Fehlchargen		500	19 02 01	Metallhydroxid Schlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung	
449	16 04 01	Munition		501	19 02 02	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung	
450	16 04 02	Feuerwerkskörper		502	19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind	J
451	16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe		503	19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind	J
452	16 05 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)		504	19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind	J
453	16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver		505	19 04 01	verglaste Abfälle	J
454	16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.		506	19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Glasreinigung	
455	16 06 01	Bleibatterien		507	19 04 03	nicht verglaste Festphase	
456	16 06 02	Ni-Cd-Batterien		508	19 04 04	wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
457	16 06 03	Quecksilbertrockenzellen		509	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	J
458	16 06 04	Alkalibatterien		510	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	J
459	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		511	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	J
460	16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		512	19 05 99	Abfälle a. n. g.	
461	16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien		513	19 06 99	Abfälle a. n. g.	
462	16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig		514	19 07 01	Deponiesickerwasser	
463	16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig		515	19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	
464	16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend		516	19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	
465	16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend					
466	16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig					

517	19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	J
518	19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
519	19 08 99	Abfälle a. n. g.	
520	19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	
521	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	J
522	19 09 99	Abfälle a. n. g.	
523	20 01 04	andere Metalle	
524	20 01 09	Öle und Fette	
525	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	
526	20 01 13	Lösemittel	
527	20 01 14	Säuren	
528	20 01 15	Laugen	
529	20 01 16	Waschmittel	
530	20 01 17	Photochemikalien	
531	20 01 19	Pestizide	
532	20 01 20	Batterien	
533	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
534	20 01 22	Aerosole	
535	20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
536	20 03 04	Versitzgrubenschlamm	
537	20 03 05	Fahrzeuwracks	

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Esens

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung vom 30. Nov. 1998 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Esens entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- 1.) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- 2.) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- 3.) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- 4.) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- 5.) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### § 3

##### Umfang der Erschließungsanlagen

- 1.) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12,5 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis

zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- 2.) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - 3.) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
  - 4.) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
  - 5.) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - 6.) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
  - 7.) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### § 4

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- 1.) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen;
  2. die Freilegung;
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
  6. die Mopedwege;
  7. die Gehwege;
  8. die Beleuchtungseinrichtungen;
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen;
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
  14. die Herrichtung der Grünanlagen;
  15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 2.) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
  1. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- 3.) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- 4.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

## § 7

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1.) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

2.) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Nr. 5 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie;

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 3 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

3.) Bei den in Abs. 2 Nr. 5 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

4.) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Ver-

waltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

5.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;

5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

7. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten werden;

8. soweit kein Bebauungsplan besteht

a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

9. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3.

## § 8

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

1.) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

2.) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu  $\frac{2}{3}$  in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.

3.) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

4.) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage zu  $\frac{2}{3}$  in Ansatz gebracht.

## § 9

### Kostenstaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. die Freilegung der Erschließungsflächen;
3. die Herstellung von Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen;
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen;
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
9. die Herstellung der Parkflächen;
10. die Herstellung der Grünanlagen.

#### § 10

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- 1.) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind;
  2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist;
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- 2.) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben;
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind;
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- 3.) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen;
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- 4.) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

#### § 11

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- 2.) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

#### § 12

##### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gem. § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 13

##### **Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- 1.) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen

worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- 2.) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 14

##### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 und 8 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsvertrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 15

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 27. November 1978 außer Kraft.

Esens, den 30. November 1998

**Ebrecht**  
Bürgermeister

(L. S.)

**Thüier**  
Stadtdirektor

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Esens**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung vom 30. 11. 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

- 1.) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Esens – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
2. Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

#### § 2

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,

- b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2.) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### Vorteilsbemessung

- 1.) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2.) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 60 v. H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 50 v. H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStRG 75 v. H.
  5. bei Fußgängerzonen 70 v. H.
3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
4. Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 5

#### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- 1.) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr.

3 NStRG – sowohl in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken; die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Einrichtung aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

- 2.) Besteht im Einzelfall von der Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 lit. b) oder Nr. 5 zu bestimmenden Fläche liegt, eine Inanspruchnahmefähigkeit der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahmefähigkeit eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- 3.) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 6 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7.

### § 6

#### Verteilungsregelung

- 1.) Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- 2.) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- 3.) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
- Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich benutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- 4.) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlicher Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- 5.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
  8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
  9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie;
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die höchste Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## § 7

### Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- 1.) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- 2.) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstückes i. S. des Grundbuchrechts.
- 3.) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt.
- 4.) Die Vervielfältigungszahl beträgt für
  1. Grundstücke ohne Bebauung
    - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
    - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
    - c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 12
    - d) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 8
  2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; 16
  3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt für die Restfläche gilt Nr. 1; 20
  4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilfläche
    - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 20
    - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1. 16

## § 8

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

## § 9

### Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- 2.) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschuß.

- 4.) die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 10

**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

**Beitragspflichtige**

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12

**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

**Ablösung**

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2.) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4-7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- 3.) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

**Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 11. 1978 i. d. F. vom 7. 12. 1981 außer Kraft.

Esens, den 30. 11. 1998

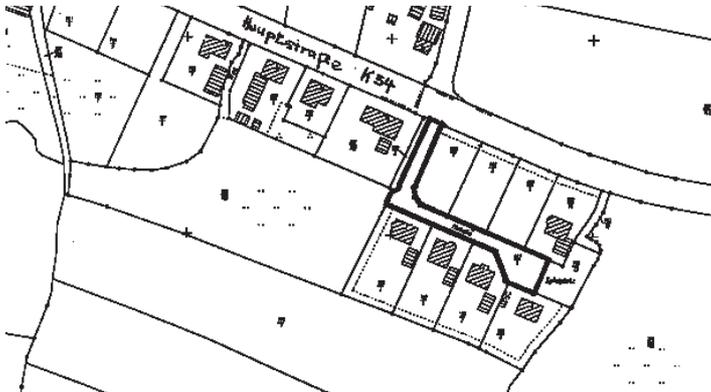
**Ebrecht**  
Bürgermeister

(L. S.)

**Thüer**  
Stadtdirektor

**Widmung der Straße „Husstä“  
der Gemeinde Dunum**

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 2. 12. 1998 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Husstä“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Dunum.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Dunum, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, eingelegt werden.

Dunum, 7. Dezember 1998

**Gemeinde Dunum**  
Der Bürgermeister  
Reents

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Eversmeer**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl., Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer am 9. 12. 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eversmeer wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Eversmeer, den 9. 12. 1998

(L. S.)

**Engelkes**  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Ochtersum**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl., Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum am 4. August 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ochtersum wie folgt festgesetzt:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Ochtersum, den 4. August 1998

(L. S.)

**Freese**  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Schweindorf**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl., Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf am 25. Mai 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schweindorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	330 v. H.
2. Grundsteuer B	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Schweindorf, den 25. Mai 1998

(L. S.)

**Nikolic**  
Bürgermeister

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Utarp

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. I, Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Utarp am 20. April 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Utarp wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	330 v. H.
2. Grundsteuer B	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Utarp, den 20. 4. 1998

(L. S.)

**Bents**  
Bürgermeister

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I, Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl., Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 11. 12. 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Westerholt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	330 v. H.
2. Grundsteuer B	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Westerholt, den 11. 12. 1998

(L. S.)

**de Vries**  
Bürgermeister

### Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12. 11. 1998 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	70,00 DM
b) bei Aufstellung in Spielhallen	140,00 DM
2. Musikautomaten	20,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	30,00 DM
b) bei Aufstellung in Spielhallen	60,00 DM
4. Aggressionsspielgeräte Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges	2000,00 DM
5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1b).“	

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Blomberg, den 12. 11. 1998

(L. S.)

**Willms**  
Bürgermeisterin

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	470 000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	10 030 000 DM
nummehr festgesetzt auf	10 500 000 DM
die Ausgaben erhöht um	206 000 DM
vermindert um	114 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	10 608 000 DM
nummehr festgesetzt auf	10 700 000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	210 000 DM
vermindert um	317 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3 164 000 DM
nummehr festgesetzt auf	3 057 000 DM
die Ausgaben erhöht um	212 600 DM
vermindert um	319 600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3 164 000 DM
nummehr festgesetzt auf	3 057 000 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Westerholt, den 8. Dezember 1998

**Samtgemeinde Holtriem**

**Köneke**  
SG-Bürgermeister

(L. S.)

**Poppen**  
SG-Direktor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes i. d. F. vom 19. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 463) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 16. Dezember 1998 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 7. 1. 1999 bis 15. 1. 1999 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindedirektor  
In Vertretung:  
**Albers**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 11. 1998 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden im

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des HHPlanes einschl. der Nachträge	
A) Verwaltungs-Haushalt			gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
die Einnahmen	1 708 700		51 208 000	52 916 700
die Ausgaben	538 000		55 760 100	56 298 100
B) Vermögens-Haushalt				
die Einnahmen	467 700		6 081 200	6 548 900
die Ausgaben	467 700		6 081 200	6 548 900

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 53 300 DM erhöht und damit auf 53 300 DM neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 780 000 DM um 120 000 DM erhöht und damit auf 900 000 DM neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittmund, den 17. 11. 1998

**Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und 91 Absatz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 15. 12. 1998 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 1. 1999 bis 12. 1. 1999 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. 12. 1998

**Krüger**  
Bürgermeister

**Stadt Wittmund**  
- Bauamt -

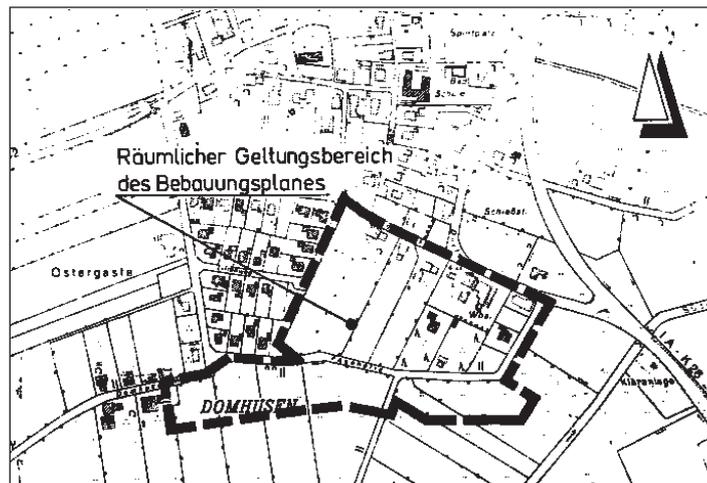
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Ardorf Bebauungsplan 6.2/B 7 „Fasanerie“ mit örtlichen Bauvorschriften

#### hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - mit Verfügung vom 10. Dezember 1998, Az. 65/61 26 1 62, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 5. 1995 als Satzung beschlossenen Bauungsplan 6.2/B 7 „Fasanerie“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/16; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 30. Dezember 1998

**Krüger**  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 22. Februar 1983 hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. November 1998 folgende Änderung beschlossen:

### § 1

Die Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. 6. 1993, zuletzt geändert am 8. 7. 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet: Leistungen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungs-, Kindergeld-, Wohngeld-, Erziehungsgeld- und Eigenheimzulagengesetz.“

§ 2

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. 8. 1998 in Kraft.

Wittmund, den 11. 12. 1998

**Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

## Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Stadt Wittmund stehenden Schulen

Gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 543), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. 12. 1998 nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Stadt Wittmund ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Schulen des Primarbereiches, deren Schulbezirke wie folgt festgelegt werden:

§ 1

Zum Schulbezirk der Grundschule Wittmund-Süd, Standort Ardorf, gehört die Ortschaft Ardorf.

§ 2

Zum Schulbezirk der Grundschule Wittmund-Süd, Standort Leerhufe, gehören die Ortschaften, Asel, Hovel und Leerhufe.

§ 3

Zum Schulbezirk der Grundschule Burhufe gehören die Ortschaften Bliersum, Burhufe und Buttforde.

§ 4

Zum Schulbezirk der Grundschule Carolinensiel gehören die Ortschaften Berdum, Carolinensiel und Funnix.

§ 5

Zum Schulbezirk der Grundschule Wittmund, Standort Willen, gehört die Ortschaft Willen bis zur Südumgehungsstraße. Die Kinder aus dem Bereich des Blumenviertels (Gebiet der Ortschaft Wittmund), des Eichenweges und der Straße „An der Weide“ (Gebiete der Ortschaft Bliersum) können auf Wunsch der Eltern in Willen eingeschult werden, sofern hierdurch an den beteiligten Grundschulstandorten keine Über- bzw. Unterkapazitäten entstehen.

§ 6

Zum Schulbezirk der Grundschule Wittmund, Standort Wittmund, gehören die Ortschaften Eggelingen, Uttel und Wittmund (inkl. von der Ortschaft Willen das Gebiet nördlich der Südumgehungsstraße). Die Kinder aus dem Bereich der verlängerten Friedeburger Straße (Gebiet der Ortschaft Willen) können auf Wunsch der Eltern in Wittmund eingeschult werden, sofern hierdurch an den beteiligten Grundschulstandorten keine Über- bzw. Unterkapazitäten entstehen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 15. Dezember 1998

**Stadt Wittmund**  
Krüger  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 11. Dez. 1998 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 114 000,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 1 336 000,00 DM nunmehr festgesetzt auf 1 222 000,00 DM

im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 263 200,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 615 000,00 DM nunmehr festgesetzt auf 351 800,00 DM

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 11. 12. 1998

**Eden**

Verbandsvorsitzender

**E. Grüßing**

Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 4. 1. bis 12. 1. 1999 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. 12. 1998

**Eden**

Verbandsvorsitzender

## Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt DM 4,45 je cbm Reinwasser.

§ 2

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 22. Dezember 1998

Der Bürgermeister  
**Ulf Lümkemann**

(L. S.)

Der Gemeindedirektor  
**Frerich Göken**

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. 12. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
§ 4 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 2. 3. 84 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 31. 8. 92 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 4 000,00 DM  | 600,00 DM   |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4 000,00 DM, aber nicht mehr als 6 000,00 DM | 800,00 DM   |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6 000,00 DM, aber nicht mehr als 8 000,00 DM | 1 000,00 DM |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand   |             |

von mehr als 8 000,00 DM, aber nicht mehr als 10 000,00 DM 1 200,00 DM  
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 10 000,00 DM, 1 400,00 DM

In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 22. Dezember 1998

Der Bürgermeister  
**Ulf Lümkemann**

(L. S.)

Der Gemeindedirektor  
**Frerich Göken**